



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An alle
Regierungen (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
SF-BS9400.10-1/117/1

München, 25.06.2018
Telefon: 089 2186 2635
Name: Herr Pacius

Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen - Deutschklassen an Berufsschulen im Schuljahr 2018/19

Anlage 1: Antragsformular (Excel-Datei)
Anlage 2: Tabelle maximale Fördersumme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Deutschstrategie der bayerischen Staatsregierung werden u.a. die Sprachintensivklassen an Berufsschulen weiterentwickelt und einheitlich benannt. Ab dem Schuljahr 2018/2019 führen sie die Bezeichnung „Deutschklassen an Berufsschulen (DK-BS)“. Der Begriff Sprachintensivklassen verliert damit seine Bedeutung als Sprachfördermaßnahme für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge.

1. Rahmenbedingungen der DK-BS

1.1 Zielgruppe

Für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge und ergänzende andere Berufsschulpflichtige, die nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, sind berufsvorbereitende Berufsintegrationsklassen in einem zweijährigen Modell eingerichtet.

Die DK-BS richtet sich

- an Berufsschulpflichtige, die während des Schuljahres nicht in reguläre Berufsintegrationsklassen aufgenommen werden,
- die zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind
- oder die einen Alphabetisierungsbedarf aufweisen. Die DK-BS für Personen mit Alphabetisierungsbedarf richten sich auch nach dem KMS BS9400.10-1/108/4 vom 30. Mai 2018.

1.2 Klassenbildung

Zur Bildung einer DK-BS sind mindestens 16 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl kann durch die als Schulaufsicht zuständige Regierung zugelassen werden.

Die Klassengröße soll in den DK-BS auf Grund der besonderen Anforderungen die Zahl von 20 Schülerinnen und Schülern nicht übersteigen. Damit auch im weiteren Verlauf noch Jugendliche aufgenommen werden können, darf der Unterricht mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern begonnen werden.

Die Berufsschulpflicht setzt nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht ein.

Bei Zuzug aus dem Ausland stehen die DK-BS jungen Menschen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr offen.

Die Berufsschulpflicht beginnt also in der Regel drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland in dem Schuljahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird (= 16. Geburtstag).

Die Aufnahme als Berufsschulpflichtiger bzw. Berufsschulpflichtige erfolgt bei Zuzug aus dem Ausland dann bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird (= 21. Geburtstag).

Darüber hinaus finden die Regelungen des Art. 39 BayEUG Anwendung. In von der Schule zu begründenden Ausnahmefällen können junge Personen bis zum 25. Lebensjahr in DK-BS für Berufsschulpflichtige, die während des Schuljahres nicht in reguläre Berufsintegrationsklassen aufgenommen werden, und in DK-BS zur Alphabetisierung aufgenommen werden, sofern sie

1. keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss vorweisen können oder
2. noch keinen Schulabschluss in Deutschland erwerben konnten.

Die Vorlage eines Identitätsnachweises ist keine Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsschule (§ 3 Abs. 2 Berufsschulordnung (BSO)). Sollte die Schule, etwa zur Überprüfung der altersmäßigen Voraussetzungen für die Beschulung, einen Identitätsnachweis verlangen, ist grundsätzlich jedes von einer deutschen Ausländer- oder Einwohnermeldebehörde ausgestellte einschlägige Dokument geeignet, einen solchen Nachweis zu führen. Dies gilt unabhängig davon, ob die relevanten Angaben in dem betreffenden Dokument auf Selbstauskünften der oder des Betroffenen oder auf anderen Erkenntnisquellen basieren.

1.3 Kooperative Struktur und Umfang

Die DK-BS sind kooperativ angelegt, das bedeutet, dass ein Teil des Unterrichts und die sozialpädagogische Betreuung durch einen externen Kooperationspartner übernommen werden (dies kann ggf. auch Eigenpersonal des Schulaufwandsträgers sein).

Der Unterricht wird in enger Absprache zwischen Berufsschule und Kooperationspartner erteilt. Die eingesetzten Fachkräfte verfügen über einschlägige Qualifikationen, die in Bezug auf die Rahmenbedingungen vor Ort konkretisiert werden. Der gesamte Unterricht folgt dem Ansatz der integrierten Sprachförderung und dem Prinzip der sprachsensiblen Unterrichtsgestaltung (*Berufssprache Deutsch*), dem Lehrplan für die Berufsintegrations- und Sprachintensivklassen sowie den Vorgaben der jeweils geltenden Ordnungsmittel. Dieser Aufgabe nehmen sich beide Partner gemeinsam an.

Dazu ist eine enge Absprache im Lehrerteam - auch mit dem vom Kooperationspartner gestellten Personal - unbedingt notwendig.

Der Kooperationspartner bringt in der DK-BS mindestens 15 Lehrerstunden pro Woche ein (i. d. R. v. a. sprachliche Förderung bzw. Alphabetisierung), nach Möglichkeit ebenfalls an der Berufsschule. Von den Lehrkräften der Berufsschule werden in der DK-BS mindestens zwei Wochenstunden erteilt (v. a. zur Wahrnehmung der Klassenleitung). Die Stundentafel sieht min-

destens 25 Stunden Unterricht in der Woche vor. Die Gesamtstundenzahl wird im Vergleich zu den Sprachintensivklassen auf 30 erhöht. Die fünf zusätzlichen Stunden dienen insbesondere der vermehrten Klassenteilung und einer vertieften Wertevermittlung.

Es wird empfohlen, dass mindestens sieben Wochenstunden von der Berufsschule durchgeführt werden, um dem Anliegen der Staatsregierung, intensivierte Wertevermittlung durchzuführen, gerecht zu werden.

1.4 DK-BS in Aufnahmeeinrichtungen

DK-BS für die Beschulung Berufsschulpflichtiger, die zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, können räumlich entweder in der Aufnahmeeinrichtung oder an einer Schule realisiert werden. Hierzu ist das Benehmen mit dem Sachaufwandsträger herzustellen. Bei Aufnahmeeinrichtungen, die vorwiegend zur Unterbringung von Personen mit niedriger Bleibeperspektive vorgesehen sind, findet der Unterricht innerhalb der Aufnahmeeinrichtung statt. Aktuell sind solche Einrichtungen die drei Transitzentren in Deggendorf, Ingolstadt/Manching und Regensburg sowie die Aufnahmeeinrichtung Oberfranken in Bamberg. Entsprechend ist in den zukünftigen Anker-Einrichtungen zu Verfahren.

Bezüglich der Kosten für die Beschulung wird auf das AMS V5.1/6745.39-1/8 vom 02. November 2016 verwiesen.

Diese Form der DK-BS kann auch an Beruflichen Oberschulen eingerichtet werden, insbesondere wenn keine Staatliche Berufsschule im jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt vorhanden ist.

1.5 Sozialpädagogisches Betreuungskonzept

Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist im Rahmen der DK-BS vorzusehen. I. d. R. wird die sozialpädagogische Betreuung durch den Kooperationspartner gewährleistet.

1.6 Berufsschulpflicht

Bei den DK-BS zur Alphabetisierung handelt es sich um eine Vorbereitungsmaßnahme für die Berufsintegrationsklassen. Daraus folgt, dass eine

Schülerin oder ein Schüler so lange als Berufsschulpflichtiger bzw. Berufsschulpflichtige die Schule besucht, wie sie oder er an diesem Beschulungsangebot und dem zweijährigen Modell der Berufsintegrationsklasse teilnimmt. Unbeschadet dessen gilt die Berufsschulpflicht für das laufende Schuljahr nach acht Wochen Schulbesuch erfüllt, sofern das Beschulungsangebot dann nicht mehr wahrgenommen wird sowie wenn die Schülerin oder der Schüler sich als für eine Beschulung nicht geeignet erweist.

Auf den Besuch der DK-BS folgt im Rahmen der Erfüllung der Berufsschulpflicht der Besuch der Berufsintegrationsvorklasse. Tritt die Schülerin oder der Schüler nach dem erfolgreichen Besuch der Berufsintegrationsvorklasse aus, ist damit die Berufsschulpflicht insgesamt erfüllt. Wurde die zweijährige Maßnahme der Berufsintegrationsklassen aus einem anderen als einem wichtigen Grund (wichtige Gründe wären z.B. eine längerfristige Erkrankung oder eine Teilnahme an einer Integrationsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit) unterbrochen bzw. abgebrochen, lebt die Berufsschulpflicht bzw. die Berufsschulberechtigung erst wieder mit Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses auf.

Berufsschulpflichtige, die ein alternatives Sprachförderangebot oder berufsvorbereitendes Angebot wahrnehmen, können vom Besuch der Berufsschule befreit werden.

1.7 Dauer der Maßnahme und Höhe der Förderung

DK-BS für die Beschulung Berufsschulpflichtiger in Aufnahmeeinrichtungen sowie solche zur Alphabetisierung können für das gesamte Schuljahr eingerichtet werden.

Sonstige DK-BS können im ersten Schulhalbjahr ab dem 05.11.2018 und im zweiten Schulhalbjahr ab dem 01.04.2019 eingerichtet werden. Eine Einrichtung in der Vorwoche von Ferien ist nicht möglich.

Die DK-BS des ersten Schulhalbjahres enden mit dem 15.02.2019, die DK-BS des zweiten Schulhalbjahres enden mit dem 26.07.2019.

Schwerpunktmäßig zur Alphabetisierung gebildete DK-BS, die ab dem 05.11.2018 eingerichtet werden, können jederzeit bei Bedarf (nicht in der

Vorwoche von Ferien) bis zum Schuljahresende geführt werden. In diesen Fällen muss jedoch vorab eine schriftliche Zustimmung des Schulaufwandsträgers eingeholt werden, da dann für diese DK-BS grundsätzlich kein Kostenersatz geleistet werden kann (vgl. Punkt 3.1).

Für die Kooperationspartner in der DK-BS steht je nach Stundenumfang eine maximale Förderung gemäß Anlage 2 zur Verfügung.

1.8 Weitere Regelungen

DK-BS zur Alphabetisierung können im Ausnahmefall auch an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung eingerichtet werden. Dies ist im Einzelfall von der zuständigen Regierung zu genehmigen.

Am Ende der Maßnahme ist durch die Schulen eine Bescheinigung zur Teilnahme am Unterricht auszustellen.

Jugendliche, die eine DK-BS besucht haben oder anderweitig vergleichbare Deutschkenntnisse erworben haben, besuchen im Anschluss i. d. R. eine Berufsintegrationsvorklasse.

Im Schuljahr 2018/2019 wird zur Entlastung der Schulen für die kooperativen, regelmäßig zu Beginn des Schuljahres eingerichteten DK-BS zur Alphabetisierung und solchen für die Beschulung Berufsschulpflichtiger in Aufnahmeeinrichtungen jeweils eine Anrechnungsstunde gewährt.

2. Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung

Die Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung des kooperativen Anteils bei DK-BS für die Beschulung Berufsschulpflichtiger in Aufnahmeeinrichtungen erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksregierung.

Die Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung des kooperativen Anteils bei DK-BS zur Alphabetisierung richtet sich nach KMS BS9400.10-1/108/4 vom 30. Mai 2018.

Die Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung des kooperativen Anteils der übrigen DK-BS erfolgen

- bei kommunalen Schulen durch den Schulaufwandsträger,
- bei staatlichen Schulen durch den Schulaufwandsträger, sofern dieser diese Aufgabe auf freiwilliger Basis übernimmt,
- ansonsten bei staatlichen Schulen durch die jeweils zuständige Bezirksregierung.

Ausschreibung und Vergabe erfolgen jeweils nach den geltenden Bestimmungen.

2.1 Abwicklung bei kommunalen Berufsschulen

Der Freistaat Bayern gewährt im Schuljahr 2018/2019 nach Maßgabe dieses Schreibens und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere der *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)* Zuwendungen für die Förderung von DK-BS an kommunalen Berufsschulen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Qualität kooperativer Klassen hängt maßgeblich von einer umfassenden und passgenauen Leistungsbeschreibung ab, die die Vorgaben dieses Schreibens entsprechend der Rahmenbedingungen vor Ort präzisiert. Die Schulen werden daher gebeten, die Träger des Schulaufwands bei der Erstellung dieser Leistungsbeschreibung nach Kräften zu unterstützen.

2.1.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Träger kommunaler Berufsschulen sein.

2.1.2. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe der unter 1.5 genannten maximalen Summen gewährt.

2.1.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

a) Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z. B. für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

b) Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal können im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe angesetzt werden.

c) Ausgaben für externe Kooperationspartner:

Bedient sich der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe zuwendungsfähig.

d) Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten können pauschal 2,5 v. H. der zuwendungsfähigen direkten Kosten angesetzt werden.

2.1.4 Mehrfachförderung

Bei Projekten, die von anderer Stelle mitfinanziert werden, kann eine Zuwendung nur bis zur Höhe des noch offenen Fehlbetrags erfolgen.

2.1.5 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan möglichst vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch vier Wochen nach Maßnahmebeginn, schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen (vgl. Antragsformular als Excel-Datei in der Anlage).

2.1.6 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet die zuständige Bezirksregierung.

2.1.7 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die zuständige Bezirksregierung zuständig.

2.1.8 Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern kann ggf. auch die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung (sog. „einfacher Verwendungsnachweis“) nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO Anwendung finden.

2.1.9 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO gilt als allgemein erteilt. Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulorganisatorischen Errichtung der Klassen nicht verbunden.

2.2 Abwicklung durch die Schulaufwandsträger staatlicher Berufsschulen auf freiwilliger Basis

Der Freistaat Bayern ersetzt im Schuljahr 2018/2019 die Kosten gemäß 2.2.3, die den Schulaufwandsträgern staatlicher Berufsschulen durch die Einrichtung kooperativer DK-BS entstehen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2.1 Erstattungsempfänger

Erstattungsempfänger können die Schulaufwandsträger staatlicher Berufsschulen sein.

2.2.2. Art und Höhe der Erstattung

Die Erstattung wird zur Deckung von nachgewiesenen Bedarfen in Höhe der unter 1.5 genannten maximalen Summen gewährt.

2.2.3 Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

a) Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z.B. für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

b) Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal können im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe angesetzt werden.

c) Ausgaben für externe Kooperationspartner:

Bedient sich der Schulaufwandsträger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe erstattungsfähig.

d) Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten können pauschal 2,5 v. H. der erstattungsfähigen direkten Kosten angesetzt werden.

2.2.4 Mitfinanzierung von anderer Seite

Bei Projekten, die von anderer Stelle mitfinanziert werden, kann eine Erstattung nur bis zur Höhe des noch offenen Fehlbetrags erfolgen.

2.2.5 Antrag

Der Antrag auf Erstattung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan möglichst vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch vier Wochen nach Maßnahmebeginn, schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen (vgl. Antragsformular als Excel-Datei in der Anlage).

2.2.6 Verfahren

Vor Einrichtung der Klasse ist bei der zuständigen Regierung eine Erstattungszusage einzuholen.

Über die Höhe der Erstattung entscheidet die zuständige Bezirksregierung.

2.2.7 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die zuständige Bezirksregierung zuständig.

2.2.8 Verwendungsnachweise

Die Verwendung des zu erstattenden Betrags ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Regierung nachzuweisen.

3. Regelungen zur Schulfinanzierung

3.1 Kostenersatz

Der Freistaat Bayern übernimmt gegenüber den Landkreisen, kreisfreien Städten bzw. kommunalen Zweckverbänden den Kostenersatz für die Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 BaySchFG; Landtags-Beschluss v. 09.11.2006, LT-Drs. 15/6777; FMS v. 08.05.2008, Az. 63-FV6211-007-18201/08).

Für die Berechnung des Kostenersatzes bzw. der Gastschulbeitragspauschale sind die Schülerinnen und Schüler der DK-BS für Schüler, die zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet sind, und DK-BS zur Alphabetisierung als Vollzeitschüler (Faktor 1 vgl. Nr. 4.3 der Anlage 1 zur AVBaySchFG) einzustufen.

Die übrigen DK-BS dienen vor allem der Hinführung auf eine reguläre Beschulung in Berufsintegrationsklassen. Diese Angebote sind deutlich kürzer als sechs Monate. Insgesamt werden Berufsschulpflichtige, die zunächst an diesen verkürzten Beschulungsangeboten teilnehmen, i. d. R. für weitere zwei Jahre eine Berufsintegrationsklasse besuchen. Der Freistaat übernimmt den Kostenersatz für zwei volle Jahre. Dies ist der grundsätzlichen Systematik des Gastschulbeitragsrechts geschuldet, das eine schuljahresbezogene und auf den Stichtag der Amtlichen Schuldaten bezogene Abrechnung und verwaltungstechnische Abwicklung vorsieht (Art. 10 Abs. 2 BaySchFG). Für die kürzeren überbrückenden Beschulungsangebote als solche ist keine Sonderregelung zum Kostenersatz vorgesehen. Die Kosten, die für die insgesamt zwei Jahre und die Dauer der DK-BS anfallen, werden im Rahmen der geltenden Regelungen im Ergebnis für insgesamt zwei volle Schuljahre vom Freistaat im Wege des Kostenersatzes übernommen.

3.2 Lehrpersonalzuschüsse bei kommunalen Berufsschulen:

Werden DK-BS entsprechend dem schulrechtlichen Schuljahr eingerichtet, ergeben sich keine Abweichungen gegenüber den Lehrpersonalzuschüssen für kommunale Berufsschulen im Übrigen. Dies trifft auf die DK-BS zur Alphabetisierung und solche die zur Beschulung von Berufsschulpflichtigen eingerichtet werden, die zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind.

4. Geltungszeitraum

Diese Regelungen gelten für das Schuljahr 2018/2019.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an die betroffenen Schulen und die zugehörigen Schulaufwandsträger weiter.

Wir danken allen Lehrkräften, Schulleitungen und in der Schulverwaltung tätigen Personen für die Durchführung der DK-BS im kommenden Schuljahr.

Mit freundlichen Grüßen
gez. German Denneborg
Ministerialdirigent

Per E-Mail

Frau

Regierungsdirektorin

Karin Vedder

Bayerisches Landesamt für Schule